

# Stenographisches Protokoll

über die

## 6. Sitzung des steierm. Landtages am 25. September 1871.

### Inhalt:

- Abwesenheitsanzeigen.
- Antrag des Abg. Dr. Bretschko wegen Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf den Studienfond des Staates.
- Ankündigung der Interpellation des Abg. Bärnsfeld in Betreff eines von der Kronprinz-Rudolfsbahn eigenmächtig unternommenen Wasserbaues bei St. Lorenzen.
- Constituierung des Unterrichts-Ausschusses.
- Begründung des Antrages des Abg. Sernec wegen Änderungen des Strafgesetzes und der Strafproceß-Ordnung.
- Begründung des Antrages des Abg. Dr. Dominikus wegen Verbesserung der Grundbücher.
- Annahme des Gesetzes, womit mehreren Gemeinden die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.
- Zuweisung des Gesetzes, womit mehreren Bezirksvertretungen die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Bezirksverordnungen bewilligt wird, an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.
- Annahme des Gesetzes, womit den Gemeinden Madmer und Eisenerz die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Gemeinderfordernisse pro 1871 bewilligt wird.
- Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Regelung der Beziehungen der k. k. Universität in Graz zum botanischen Garten am Joanneum, des Antrages des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung eines Gründungs- und eines Jahresbeitrages für das Freitisch-Institut, an den Finanz-Ausschuß.
- Wahl des Ausschusses für Landes-Kultur-Angelegenheiten.
- Antrag des Abg. Grafen Platz wegen Bewirkung einer Änderung der Anleitung für das Verfahren bei der

Grund-Ertrags-Abschätzung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1869.

Constituierung des Gemeinde-Ausschusses.  
4 Beilagen: 51, 52, 53, 55.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld, zeitweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. von Neupauer.

Schriftführer: Ritter v. Miller, Dr. Sernec.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Kübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer R. v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben?

Abg. **Serman** (L.-B. Pettau): Der Herr Landeshauptmann haben in der letzten Sitzung verkündet, es seien 39 Petitionen in Betreff der Organisirung des niederen öffentlichen Dienstes auf dem Flachlande, der Abänderung der Landtags-Wahlordnung und der Schulgesetze überreicht worden. Die Namen dieser Petenten wurden jedoch nicht bekannt gegeben und erscheinen auch nicht im heutigen Sitzungs-Protokolle. Ich halte es jedoch für zweckmäßig, ja nothwendig, daß die Namen der Petenten im Protokolle erscheinen und ich möchte daher bitten, daß dieselben nachträglich in das Protokoll aufgenommen werden.

**Landeshauptmann:** Ich nehme keinen Anstand, das Protokoll in der Weise berichtigen zu lassen, daß die Namen dieser 39 Gemeinden nachträglich aufgenommen werden.



Wird sonst noch eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolles erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme der Namen der 39 petitionirenden Gemeinden für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abg. Grafen Attems einen Urlaub über die heutige Sitzung ertheilt.

Die Abwesenheit des Herrn Abg. Freih. v. Kellersperg für die nächsten zwei Sitzungen ist durch Krankheit entschuldigt.

Es ist mir eine Zuschrift des Rectors Herrn Dr. Schlagler gekommen, welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Dr. Cernec** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren!

Ich beehre mich, Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß ich in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden am heutigen Tage die Rectoratsgeschäfte dem für das Studienjahr 1871/2 gewählten und vom hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Decret vom 23. Juli 1871, Z. 8042, bestätigten Rector der k. k. Karl-Franzens-Universität Herrn Dr. Ferdinand Bischoff, o. ö. Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, übergeben habe.

Indem ich in Folge dessen aus dem hohen steierm. Landtage ausscheide, bitte ich, den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung für Euer Hochwohlgeboren und für den hohen Landtag freundlich entgegen nehmen zu wollen.

Graz, am 23. September.

Dr. M. S. Schlagler.

Professor der Theologie und d. Z. Prorector der Universität.“

**Landeshauptmann:** Ich werde den neuen Herrn Rector eruchen, seinen Sitz im Hause einzunehmen.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 5. Sitzung.

Antrag des Landes-Ausschusses, auf Abänderung der Gemeindeordnung der Stadt Marburg. (Beil. Nr. 56.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Mittel zur Hebung der Forstkultur des Landes. (Beil. Nr. 59.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, womit beantragt wird, die von Weiß über St. Ruprecht zum Bahnhofe Gleisdorf, dann die von Hartberg über Burgau und Fürstfeld zur Eisenbahnstation Brunn führende Bezirksstraße II. Klasse in die Bezirksstraßen I. Klasse einzureihen, dagegen die dermalige Bezirksstraße I. Klasse von der ungarischen Grenze bei Fehring über Feldbach und St. Marein nach Graz als solche aufzu-

lassen und als Bezirksstraße II. Klasse zu erklären. (Beil. Nr. 61.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Einreihung der von Gili über St. Marein bis zur Einmündung in die Pölttschach-Windisch-Landsberger-Straße führenden Bezirksstraße in die I. Klasse. (Beil. Nr. 62.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Erhebung der Straße von Urnfels über den Nestelberg bis Heimtschuh zur Bezirksstraße I. Klasse. (Beil. Nr. 63.)

Es wurde mir ein Antrag von dem Herrn Abg. Dr. Wretschko und Genossen überreicht, lautend (liest):

„In Erwägung, daß die Bedürfnisse der technischen Hochschule in Graz sich naturgemäß von Jahr zu Jahr steigern und das Unterrichtsbudget des Landes immer mehr belasten, in Erwägung, daß eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben für den Volksschulunterricht, welcher in erster Linie eine Landesangelegenheit ist, für eine Reihe von Jahren unvermeidlich sein wird; in weiterer Erwägung, daß die technische Hochschule ihrem inneren Wesen nach als eine Reichsangelegenheit betrachtet werden darf, stellt der Gefertigte im Hinblick auf die finanzielle Lage des Landes den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, wegen Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf den Studiensfond des Staates die entsprechenden Einleitungen zu treffen und darüber bis zur nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell die geeigneten Anträge zu stellen.

„Graz, am 25. September 1871.

Dr. M. Wretschko,

Syz,	Dr. Bošnjak,
Dr. Lipp,	Dr. Dominkuš,
Hammer-Purgstall	Dr. Gmeiner,
Conrad,	Dr. Muschler,
Dr. Heilsberg,	Josef Liebl,
Freiherr v. Jschok,	C. Reutter,
Dr. Portugall,	Konrad Seidl,
Wannisch,	Brandstetter,
Robert Walterskirchen,	J. Scholz.“

Der Antrag wird in Druck gelegt und dann in die Geschäftsordnungsmäßige Behandlung genommen werden.

Der Herr Abg. Bärnfeind hat eine Interpellation in Betreff des von der Kronprinz Rudolfsbahn eigenmächtig unternommenen Wasserbaues bei St. Lorenzen angekündigt.

Ich werde dem Herrn Interpellanten zur Stellung



dieser seiner Interpellation in der nächsten Sitzung das Wort erteilen.

Es wurden mir mehrere Petitionen überreicht, und zwar:

durch den Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld eine Petition der Lehrer des Bezirkes Pettau um Aenderung des §. 36 des Gesetzes vom 4. Februar 1870;

durch den Abg. Freih. v. Zischok eine Petition der Bezirksvertretung Eisenerz um Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirksconcurrentz;

durch den Abg. Dr. Portugall eine Petition des Grazer Lehrervereines um Aenderung einiger Bestimmungen der Schulgesetze.

Diese Petitionen gehen an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. N. v. Carneri eine Petition der Bezirksvertretung Oberradersburg und der landwirthschaftlichen Filialen Windischgraz und Leibnitz um Errichtung der Weinbauschule in Marburg. — Geht an den für diesen Gegenstand niedergelegten Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Bošnjak eine Petition der Bezirksvertretung Franz um Beschleunigung der Berathung des Wasserrechtsgesetzes. — Geht an den Wasserrechts-Ausschuß.

Durch den Abg. Scholz eine Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz um Verbesserung der Armengesetze. — Geht an den Ausschuß für Armen-Angelegenheiten.

Durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des Adjuncten am Münz- und Antiken-Kabinet, Kohn, um Erhöhung seines Gehaltes. — Diese Petition geht an den Finanz-Ausschuß.

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition der Gemeindevorsteher von Wagerberg, Waltersdorf, Rohrbach, Fürstenfeld, Blumau, Bierbaum, Schildbach, Leitersdorf, Hohenbrugg, Großhart, Neustift, Ebersdorf, Raindorf, Mitterdombach, Köffelbach, Hartberg, Haberndorf, Schölböing, Hopfau, Buch, Geiseldorf und Sebersdorf im Hartberger und Feldbacher Gerichtsbezirke um Einreihung der Hartberg-Blumauer Straße in die erste Klasse. — Geht an den Straßen-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. N. v. Schreiner eine Petition der landwirthschaftlichen Beamten um Bewilligung von Quartiergeldern. — Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Allinger eine Petition der Ortsgemeinde Pinggau um Organisirung des niederen öffentlichen Dienstes. — Diese Petition geht an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Ich habe zu verkünden:

Der Wasserrechts-Ausschuß hält morgen Vormittags 10 Uhr eine Sitzung.

Der Ausschuß für Errichtung einer Weinbauschule in Marburg versammelt sich heute Nachmittags um 3 Uhr.

Der Unterrichts-Ausschuß hat sich constituirt und den Abg. Dr. v. Stremayr zum Obmann und den Abg. Dr. Bretschko zum Schriftführer gewählt. Der Obmann ladet die Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich morgen Vormittags um 9 Uhr zu einer Sitzung im Bureau des Landes-Ausschusses Dr. Fleck einzufinden.

Von Seite des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten ist mir eine Constituirkungsanzeige noch nicht zugekommen; ich ersuche daher diesen Ausschuß, sich zu constituiren und mir das Resultat der Constituirkung anzuzeigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Wahl nach Erledigung der übrigen Gegenstände der Tagesordnung vornehmen lassen. (Zustimmung.)

Wir gehen daher zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über:

**Begründung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Sernec wegen Aenderungen des Strafgesetzes und des Strafprozesses.**

(Beil. Nr. 51.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Dr. Sernec (L. = B. Luttenberg): Hohe Versammlung! Es ist bei uns im Unterlande und vielleicht im ganzen Lande zu einer stehenden Klage geworden, daß die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums sich von Jahr zu Jahr vermehren. In den Städten sind Fälle von Veruntreuungen, Betrug, betrügerischer und leichtsinniger Erida, Diebstahl, auf dem flachen Lande Einbruchdiebstähle auf der Tagesordnung und mehrere Mitglieder dieses hohen Hauses können aus eigener Erfahrung von Attentaten auf ihr Eigenthum erzählen. Man fühlt sich beunruhigt und sucht nach Abhilfe. Für die Zukunft erwarten wir freilich ausgiebige Abhilfe von der Erziehung der heranwachsenden Generation und von den Resultaten des verbesserten Schulunterrichtes. Aber auch die gegenwärtige Generation hat ein Recht auf Schutz und erwartet ihn von der Aenderung der bestehenden Einrichtungen im Polizei- und Strafwesen. Mit der Polizei wird sich wohl der für die Gemeindeangelegenheiten nie-



dergesetzte Ausschuss beschäftigen; ich will hier nur einige Mängel unseres Strafwesens hervorheben.

Es ist nicht nöthig, hier zu erörtern, ob der Zweck der Strafe darin liegt, den Verbrecher zu bessern oder ihn vor künftigen Verbrechen abzuschrecken. Jedenfalls ist es Zweck der Strafe, künftigen Verbrechen vorzubeugen, zu verhindern, daß der Verbrecher ähnliche Verbrechen wieder begehe. Aber gerade dieser Zweck wird bei Bestrafung der strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Eigenthums nicht erreicht. Bei keiner anderen Gattung von Verbrechen gibt es so viele Rückfällige, als bei diesen. Diebe, die zum sechsten-, ja zum zehntenmale vor den Schranken des Strafgerichtes stehen, sind nichts seltenes. Die öffentliche Meinung bezeichnet einmüthig als die Ursache dieser Erscheinung die bestehenden Einrichtungen unserer Strafanstalten. Man sagt allgemein, es gehe den Verbrechern, besonders jenen gegen die Sicherheit des Eigenthums in den jetzigen Strafanstalten zu gut, sie finden eine anständige Verpflegung und es wird ihnen kein anderes Uebel zugefügt, als der Verlust der Freiheit. So viel ist richtig, daß die dermalige Einrichtung der Strafanstalten kein hinreichendes Gegengewicht ist, um die Verbrecher wider das Eigenthum zu vermindern. Die psychologischen Motive zu Verbrechen gegen das Eigenthum liegen in der Regel in der Arbeitscheu; sehr selten ist die Noth die Veranlassung. Es ist uns allen bekannt, daß im Lande Arbeit genug zu finden ist, so daß jeder sich anständig fortbringen kann, der arbeiten will. Der Beweis hiefür liegt darin, daß Steiermark Arbeitskräfte aus anderen Kronländern bezieht. Gegen die Arbeitscheu ist aber der bloße Verlust der Freiheit kein genügendes Gegengewicht, es muß verstärkt werden; denn es ist so weit gekommen, daß sich zuweilen, besonders im Winter, Diebe beim Diebstahle ertappen lassen, um zeitweilig in die Strafanstalt untergebracht und dort versorgt zu werden. Hiermit ergibt sich, daß die Strafanstalten so eingerichtet sind, daß sie anstatt von von dem Verbrechen abzuhalten, dasselbe in einzelnen Fällen geradezu hervorgerufen haben.

Es ist also nothwendig, die Strafen, welche auf strafbare Handlungen wider das Eigenthum angedroht sind, zu verschärfen und in dieser Richtung empfehle ich Ihnen den ersten Theil meines Antrages. Ich denke nicht im geringsten daran, auf die vor kurzem aufgehobenen Verschärfungen der Strafen zurückzugreifen. Die Kettenstrafe, die körperliche Züchtigung gehören der Vergangenheit an und sollen nicht wieder in's Leben gerufen werden. Aber es gibt nach den noch bestehenden Gesetzen Verschärfungen, welche ihre Wirkung nicht verfehlen

werden, wie das Fasten, die Einzelhaft und die Absperung in dunkler Zelle.

Aber auch in formeller Beziehung hat unser Strafwesen verschiedene Mängel. Der hervorragendste dieser Mängel ist die positive Beweisstheorie. Der Richter darf nach unserer Strafprozessordnung keinen Verbrecher verurtheilen, gegen den nicht das gesetzliche Quantum von Beweisen erbracht ist. Hierzu gehören entweder die Aussage zweier Zeugen oder drei bewiesene Verdachtsgründe, oder eine Combination mehrerer unvollständiger Beweise, welche vom Gesetze genau vorgeschrieben ist. Sehr oft hat der Richter die moralische Ueberzeugung, der Angeklagte habe das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, begangen, aber er darf ihn nicht verurtheilen, weil der Beweis nicht vollständig erbracht werden kann. Nun suchen gerade die Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums am meisten die Heimlichkeit und es ist daher gerade in solchen Fällen sehr mißlich, das vom Gesetze geforderte Beweisquantum herzustellen oder zu combiniren. Es ist demnach sehr leicht möglich, daß Verbrecher, welche ertappt wurden, sich dennoch der Strafe entziehen, weil der Richter durch die positive Beweisstheorie gebunden ist.

Eine weitere Anomalie liegt noch darin, daß der Beschädigte im Strafverfahren nicht jene Stellung einnimmt, welche ihm als Kläger zukommt, insbesondere, daß er im Berufungsrechte beschränkt ist. So hat er gegen Einstellungsbeschlüsse, wie gegen Endurtheile, welche auf Freisprechung lauten, kein Berufungsrecht, woraus sich die Anomalie ergibt, daß der Beschädigte nur gegen jene Urtheile berufen darf, durch welche der Angeklagte verurtheilt wird, u. z. nur in so weit, als über privatrechtliche Ansprüche nicht richtig erkannt wurde. Durch diese Mängel erscheint auch der zweite Theil meines Antrages gerechtfertigt.

Da die Regelung des Strafwesens der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, so bleibt nichts anderes übrig, als daß sich der Landtag an einen Factor der Reichsgesetzgebung mit der Bitte um Abhilfe wende.

In formeller Beziehung schlage ich noch vor,

„meinen Antrag dem Landes-Ausschusse zu übergeben, damit derselbe die nöthigen Erhebungen pflege und die ihm zur Hand stehenden Daten belege.“

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zu beantragen,

„daß zur Berathung und Berichterstattung über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Sernec ein Ausschuss von 5 Mitgliedern gewählt werde, welchem noch alle weiteren Anträge, die Justizangelegenheiten betreffen, zuzuweisen wären.“



Abg. **Dr. Sernek**: Ich schließe mich diesem Antrage an.

(Der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Dominikus, betreffend die Errichtung neuer Grundbücher in Steiermark.**

(Beil. Nr. 52.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Dr. Dominikus das Wort.

Abg. **Dr. Dominikus** (L. B. Gilli): Ich habe der Begründung, welche dem vorliegenden Antrage bereits beigefügt ist, nur Weniges mehr beizufügen.

Die Einrichtung unserer Grundbücher ist bekanntlich eine sehr mangelhafte; die wenigsten derselben enthalten hinsichtlich der Gutsbestände eine nur annähernd genügende katastralmäßige Grundlage. Die Zugehörigkeit eines Grundtheiles zu einem bestimmten Grundbuchs-Objekte, sowie die Bestandtheile eines solchen, lassen sich meist nur durch Gedankmänner feststellen. Diese Constatirungen werden um so schwieriger, jemehr die älteren Leute absterben, die sich erinnern, zu welchem Dominium der eine oder der andere Grundtheil vor dem Jahre 1848 dienstbar war.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß ein Grundbuchs- und Hypothekenswesen, welches zu seiner Ergänzung so zu sagen der mündlichen Ueberlieferung bedarf und dieselbe in Anspruch nimmt, auf sehr schwankender Grundlage errichtet ist. Die Nachtheile dieser Mängel werden desto fühlbarer, jemehr sich der Verkehr steigert, und der Realcredit in Anspruch genommen wird.

Die Verbesserung der Grundbücher ist aber auch im wesentlichen Interesse der bäuerlichen Grundbesitzer gelegen, deren Existenz von der Scholle abhängig ist, die sie besitzen, und mit Recht erwarten dieselben von den gesetzgebenden Factoren, daß ein so tiefgreifender Uebelstand abgeschafft werde.

Der hohe Landtag hat sich auch wiederholt u. z. in den Sessionen der Jahre 1863 und 1864 mit dem Gegenstande der Frage auf das Eingehendste beschäftigt und hat die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Verbesserung der Grundbücher anerkannt. Es hat dies jedoch zu keinem positiven Resultate geführt, weil man das Erscheinen der neuen Grundbuchsordnung, welche im Reichsrathe in Berathung war, abwarten wollte. Dieses Gesetz ist bekanntlich im Laufe des heurigen Sommers erschienen und tritt mit 15. Februar 1872 in Wirksamkeit; hierin liegt ein Anlaß mehr, den Gegenstand in Angriff zu nehmen. Auch

sind die k. k. Grundsteuer-Regulirungskommissionen mit der Revision des Katasters beschäftigt und könnte meines Erachtens deren Mithilfe in Anspruch genommen werden.

Aus diesen entwickelten Gründen und da es sich um ein allgemein anerkanntes Landesinteresse handelt, beantrage ich: (liest den Antrag in Beil. Nr. 52.)

Abg. **Graf Kottulinsky** (G. G. B.): Obwohl der Herr Antragsteller einen Ausschuß aus sieben Mitglieder vorge schlagen hat, so möchte ich mir doch den Antrag erlauben,

„daß der bereits beschlossene Ausschuß für die juristischen Angelegenheiten auch mit dieser Angelegenheit zu betrauen sei.“

Abg. **Dr. Dominikus**: Ich schließe mich diesem Antrage vollkommen an.

(Der Antrag auf Zuweisung an den Ausschuß für juristische Angelegenheiten wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

**Gesetzentwurf, womit mehreren Gemeinden die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband bewilligt wird.**

(Beil. Nr. 53.)

Berichterst. des L.-A. **Serman** (von der Tribune): Hoher Landtag! Es sind folgende Gemeinden um die Bewilligung der Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband eingeschritten: Reitern, um eine solche per 10 fl., Reigersberg per 10 bis 15 fl., Gossendorf per 10 fl., Franach ohne Angabe eines Betrages, Unterlabill per 10 fl., und Praxberg per 10 fl.

Nach § 69. G. D. kann der Gemeinde-Ausschuß Auflagen und Abgaben beschließen, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören und nach §. 78 G. D. ist hiezu ein Landesgesetz erforderlich.

Das Erforderniß ist bei sämtlichen Gemeinden nachgewiesen, und der Landes-Ausschuß beantragt mit vorliegendem Gesetzentwurfe, den erwähnten Gemeinden die erbetenen Auflagen zu bewilligen.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Die Art. I, II und III, sowie Titel und Eingang des Gesetzes in Beil. Nr. 53 werden unverändert angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist das

**Gesetz, womit mehreren Bezirksvertretungen die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirksverordnungen bewilligt wird.**

(Beilage Nr. 54.)

Berichterst. des L.-A. **Serman** (von der Tribune): Hoher Landtag! Vor Allem erlaube ich mir zu bemerken,



daß im Punkte I dieser Vorlage aus Versehen ein Fehler unterlaufen ist, und daß es daselbst statt: „Der Bezirksvertretung Aufsee“ — heißen soll: „Der Gemeinde Aufsee“. Ich glaube der hohe Landtag wird die Genehmigung ertheilen, daß ich ungeachtet dieses Fehlers die diesfällige Eingabe der Gemeinde Aufsee hier zum Vortrage bringe. (Zustimmung.)

Nach § 74 G. D. können Zuschläge welche 60% der directen Steuer übersteigen, nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden. Die Gemeinde Aufsee hat bereits eine 60% Gemeindeumlage auf der directen und eine 20% Umlage auf der indirecten Steuer, kann aber gleichwohl ihr Auslangen nicht finden. Sie hat als neue Auslage eine Pension an die Witwe eines Gemeinde-Beamten pr. 140 fl. zu bestreiten, überdies hat sie wider das hohe Straßen-Merar einen Proceß verloren, in Folge dessen sie an selbes eine Entschädigung von 449 fl. leisten muß. Das Steueramt Aufsee bestätigt, daß die Summe der directen Steuern der Gemeinde Aufsee 2199 fl. beträgt, daß die Gemeinde mit diesen Steuern sich im Currenten befinde, und daß durch eine 70% Umlage die Contributionsfähigkeit der Gemeinde nicht gefährdet werde. Zur Bedeckung ihres Defizites hat die Gemeinde Aufsee das Ersuchen um Bewilligung einer 70% Gemeindeumlage gestellt.

Die Bezirksvertretung Windischgraz bittet um die Bewilligung einer 32% Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1871.

Nach § 53 des Bezirksvertretungsgesetzes kann die Bezirksvertretung zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirksauslagen Zuschläge zu den directen Steuern bis zu 20% umlegen. Zuschläge über dieses Maß bedürfen eines Landesgesetzes.

Die Bezirksvertretung Windischgraz präliminirte pro 1871

an Ausgaben	13.604 fl.
an Bedeckung	5.662 „

sie hatte daher ein Deficit von 7.942 fl. zu dessen Deckung eine 32% Umlage auf die directe Steuer per 54.735 fl. verlangt wird.

Die Bezirksvertretung Leibnitz bittet um eine Umlage von 40% auf die directen Steuern pro 1871. Sie präliminirte pro 1871

an Ausgaben	41.150 fl.
an Bedeckung	17.898 „

und hatte daher ein Deficit von 23.252 fl. zu dessen Bedeckung um eine 40% Umlage auf die directen Steuern per 58.934 fl. mit 23.357 gebeten wird. Das Steueramt Leibnitz hat diese 40% Umlage bereits provisorisch repartirt, und theilweise eingehoben.

Die Bezirksvertretung Stainz bittet um eine 30% Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1871 und um eine 35% Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1872 zur Deckung der Bezirksverordnungen. Sie präliminirte für 1871

an Ausgaben	18.649 fl.
bereits unter einem Zuschlage von 30% auf die Bezirksumlage	

an Einnahmen	10.200 „
--------------	----------

es ergab sich daher ein Deficit von 8.449 fl.

Die Bezirksvertretung bittet daher für das Jahr 1871 um eine 30% Umlage, und da trotz dieser Umlage für das Jahr 1872 ein Deficit von 8449 fl. bleibt, zur Bedeckung dieses Deficites um eine Umlage von 35% für das Jahr 1872.

Der Landes-Ausschuß stellt mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe den Antrag: (liest Punkt 1, 2, 3, 4, der Beil. Nr. 44.)

Da wie ich berichtet habe, durch ein Versehen statt der Worte: „Gemeinde Aufsee“ die Worte: „Bezirksvertretung Aufsee“ gesetzt wurden und der hohe Landtag dagegen keine Einsprache erhoben hat, daß die Vorlage in der besprochenen Weise verbessert werde, so ist nunmehr auch im Titel des Gesetzes eine entsprechende Aenderung vorzunehmen, so daß derselbe zu lauten hätte:

„Gesetz, womit der Gemeinde Aufsee und mehreren Bezirksvertretungen die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde- und beziehungsweise der Bezirksverordnungen bewilligt wird.“

Im Punkte 4 müßte nach den Worten: „zur Deckung der“ ebenfalls eingeschaltet werden: „Gemeinde und“.

Abg. **Dr. Michel** (H.-R. Graz): Ich halte es nicht für zweckmäßig, und glaube, daß es gegen das bisherige Herkommen ist, daß in einem und demselben Gesetze Bezirksvertretungen und Gemeindevertretungen Umlagen auf die directen Steuern bewilligt werden. Für den Fall aber, daß gleichwohl das hohe Haus über diese Bedenken hinausgehen und das vorgeschlagene Gesetz annehmen sollte, stelle ich den Antrag:

„Daß im Al. 1 der Beifag: „Zur Deckung der Gemeindeverordnungen“, hinzugesügt werde.“

Die übrigen Alinea blieben unverändert.

Abg. **Paichhuber** (Fürstenfeld): Es ist bisher in der Praxis des hohen Landtages der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein Gesetz, welches für Gemeinden und zugleich für Bezirke Umlagen bewilligt, in einer einzigen Vorlage beschloffen worden wäre. Nachdem überdies an dem vorliegenden Gesetze noch einige Abänderungen nothwendig sind, eine Körperschaft, wie der Landtag aber zu Styli-



sirungen nicht die Eignung in dem Grade besitzt, wie ein Comité, so stelle ich den Antrag,

„daß dieses Gesetz dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung zu zugewiesen werde.“

Es ist übrigens noch ein anderer Grund, den ich für meinen Antrag geltend zu machen habe. Es fehlt nämlich am Schlusse die übliche Klausel: „Der Minister des Inneren wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Abg. **Brandstetter** (L.-B. Marburg): Indem ich den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber unterstütze, muß ich mich gegen den Ausdruck des Herrn Berichterstatters: „Die Bezirksvertretungen bitten um die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage,“ umsomehr verwahren, als die stenografischen Protokolle den Bezirksvertretungen zukommen, und dieselben an den angeführten Worten Anstand nehmen könnten. Die Bezirksvertretungen brauchen um die Genehmigung ihrer Beschlüsse nicht zu bitten, sondern haben einfach ihre Beschlüsse zur Erwirkung der Zustimmung des hohen Landtages vorzulegen, und es ist sohin Sache des hohen Hauses, ob die Zustimmung erteilt werden will oder nicht. Ich glaube es kann nur heißen, vom Landtage wird die Einhebung der Umlage gestattet oder nicht; der Ausdruck „bitten“ dürfte bei einigen Bezirksvertretungen nicht angenehm aufgenommen werden.

Berichterst. des L.-A. **Serman**: Ich habe gegen die Zuweisung dieses Gesetzentwurfes an den Gemeinde-Ausschuß keine Einwendung zu erheben.

(Der Antrag des Abg. Pairhuber auf Zuweisung des Gesetzentwurfes in Beil. Nr. 54 an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist das

**Gesetz, womit den Gemeinden Radmer und Eisenerz die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1871 bewilligt wird.**

(Beil. Nr. 55.)

Berichterst. des L.-A. **Serman**: Die Gemeinde Eisenerz hat um eine Gemeindeumlage pr. 150 % auf die directen Steuern und die Gemeinde Radmer um eine solche pr. 112% angefordert.

Zuschläge, welche 60% der directen Steuern übersteigen, können nur Kraft eines Landesgesetzes bewilligt werden.

Die Gemeinde Eisenerz präliminirte pro 1871

an Ausgaben . . . . . 11.165 fl. 20 kr.,  
an Einnahmen . . . . . 3.690 fl. 84 kr.,

es bleibt demnach noch ein Deficit von 7.474 fl. 36 kr.

Die directe Steuer beträgt 4780 fl. und es bleibt nach Einhebung der erwähnten Umlage noch immer ein Deficit von 304 fl.

Ueber den diesfälligen Gemeinde-Ausschußbeschuß vom 17. Februar 1871 wurden am 25. Februar 1871 die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde gemäß §. 75 G.-D. einvernommen; 24 stimmten mit „Ja“, 57 mit „Nein“ und die übrigen von den 310 Wahlberechtigten waren nicht erschienen. Es ist sonach der Beschuß der Gemeinde gemäß §. 75 G.-D. als angenommen zu betrachten.

In diese Calamität wurde die Gemeinde Eisenerz vorzüglich dadurch gebracht, daß die Zahlung der von Seite der Innerberger-Hauptgewerkschaft ausstehenden Einkommensteuer sammt Umlagen pro 1869 und 1870 nicht geleistet wurde. Zwar hat das hohe k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 8. Dezember 1869 über das Gesuch des Bezirks-Ausschusses Eisenerz gestattet, daß die Einkommensteuer von den in Steiermark gelegenen hauptgewerkschaftlichen Objecten in den betreffenden Bezirken bemessen werde, und hat die Innerberger-Gewerkschaft auch die diesfälligen Zahlungsaufträge erhalten. Es wurden auch die Executionschritte von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft gegen die Gewerkschaft eingeleitet, jedoch über den Recurs des Verwaltungsrathes wieder sistirt. Der Landes-Ausschuß hat ebenfalls gegen diesen Schritt im Interesse des Landes sich an das Ministerium gewendet, jedoch ohne Erfolg. Durch diesen Umstand sind die Interessen der Gemeinde Eisenerz auf das Tiefste beeinträchtigt und gefährdet und erscheint daher der Antrag auf eine 150%ige Gemeindeumlage gerechtfertigt.

Die Gemeinde Radmer im Bezirke Eisenerz bittet um Bewilligung einer 112%igen Umlage. Sie präliminirte

an Ausgaben . . . . . 1100 fl. 20 kr.  
an Einnahmen . . . . . 3 fl. 67 kr.,  
somit ein Deficit von . . . . . 1096 fl. 53 kr.

Die Gesamtvorschreibung an directen Steuern beträgt 984 fl. 64 kr. Der Gemeinde-Ausschuß faßte den Beschuß auf Einhebung einer 112% Umlage am 15. October 1870 und die nach §. 71 der G.-D. einvernommenen Gemeinde-Mitglieder haben dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses zugestimmt.

Im Namen des Landes-Ausschusses beantrage ich die Bewilligung der angeforderten Gemeindeumlagen.

(Während nachstehender Rede übernahm Landes-



hauptmann = Stellvertreter Dr. v. Neupauer den Vorsitz.)

Abg. **Freih. v. Schoof** (L.=B. Leoben): Die hohe Ziffer der im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Steuerzuschläge dürfte die meisten Mitglieder des hohen Hauses um so mehr in Erstaunen setzen, als sie gerade Gemeinden betrifft, in deren Bereiche eine große und gewinnbringende Industrie betrieben wird. Es sind auch nicht die außerordentlichen Gemeinde = Erfordernisse, zu deren Bedeckung diese Zuschläge in Anspruch genommen werden, sie dienen vielmehr nur zur Bedeckung der laufenden Ausgaben, ohne daß die betreffende Gemeinde etwa Anspruch auf besonders muster-giltige Anstalten erheben dürfte.

Ich erlaube mir zu den Worten, die der Herr Berichterstatter zur Erklärung dieser traurigen Finanzlage der Gemeinden im Bezirke Eisenerz vortrug, noch einige ausführlichere Bemerkungen hinzuzufügen:

Es ist bekannt, daß im Bezirke Eisenerz die Eisen-Industrie durch die Innerberger Hauptgewerkschaft in schwungvoller Weise betrieben wird; diese Unternehmung ist der größte Steuerträger des Bezirkes, die übrigen sind arm, meistens Kaufleute und bei der Hauptgewerkschaft beschäftigte Arbeiter, in Folge dessen die Erfordernisse im Gemeinde-Haushalte auf allen Gebieten: Polizei, Armen-Bersorgung und Schule sehr groß sind. Die dortigen Gemeinden haben nun bisher Gelegenheit gehabt, auch auf die von der Hauptgewerkschaft gezahlte Einkommensteuer bei der Berechnung der Steuerzuschläge zu reflectiren; es ist aber bekannt, daß im Jahre 1868 die Innerberger Hauptgewerkschaft durch Verkauf aus dem Besitze des Montan-Aerars in den der Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien respective in den der durch diese Anstalt gebildeten Actien-Gesellschaft übergegangen ist. Diese Gesellschaft hat es ihren Interessen angemessener gefunden, unter Berufung auf das Einkommensteuer-Patent vom Jahre 1849 zu verlangen, daß ihr gestattet sei, die Einkommensteuer bei der Administration in Wien zu fatiren und die auf Grund dieser Fatirung in Wien bemessene und vorgeschriebene Steuer sammt Zuschlägen dort zu bezahlen.

Die autonomen Körperschaften des Bezirkes Eisenerz haben sich in wohlthätiger und energischer Weise gegen diesen Vorgang verwahrt und begründete Einwendungen gegen denselben erhoben, in Folge deren das k. k. Finanz-Ministerium sich auch bewogen gefunden hat, mit Erlaß vom 8. Dezember 1869 zu bewilligen und anzuordnen, daß die Einkommensteuer von den in Steiermark gelegenen Betriebs-Objecten der Innerberger Hauptgewerkschaft nicht in Wien, sondern in den betreffenden Bezirken Steier-

marks bemessen und eingehoben werde. Diese den billigen Anforderungen der Bevölkerung des Bezirkes Eisenerz entsprechende Anordnung des Finanz-Ministeriums kam jedoch leider nicht zur Ausführung. Die Hauptgewerkschaft mußte die gegen sie geübte Nachsicht seitens der k. k. Steuerbemessungs-Behörden in weitgehendster Weise zu benutzen, ja geradezu zu mißbrauchen; zunächst verweigerte sie, die Steuer zu fatiren, und als es endlich nach dreiviertel Jahren gelang, Steuer-Fassionen zu erlangen und die Steuer vorgeschrieben wurde, fand sie sich veranlaßt, meritorisch gegen den Ministerial-Erlaß vom 9. Dezember 1869 am 23. November 1870 zu recurriren. Als dessen ungeachtet nach §. 9 des Einkommensteuer-Patentes, welcher vorschreibt, daß Rekurse gegen Steuer-Bemessungen keine aufschiebende Wirkung haben, die Hauptgewerkschaft von Seite der Bezirkshauptmannschaft Leoben mit Zwangsmaßregeln bedroht wurde, ja als, da die Androhung fruchtlos blieb, Anfangs Jänner d. J. die Sequestration der Gewerks-Erzeugnisse zur Deckung der vorgeschriebenen Steuer angeordnet worden war, wurde direct von dem k. k. Finanz-Ministerium die bereits verhängte Sequestration sistirt. (Rufe: hört!) Nach einem halben Jahre, nämlich am 2. Juni 1871, gelangte ein Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums an die Unterbehörden, wonach das Finanz-Ministerium sich über Ansuchen der Hauptgewerkschaft bewogen fand, von der im Ministerial-Erlasse vom 9. Dezember 1869 enthaltenen Bestimmung einfach Umgang zu nehmen und zu verordnen, daß es von dieser Bestimmung sein Abkommen zu erhalten habe. (Bewegung.)

Die Folgen dieses Vorganges sind klar; die bereits in Vorschreibung genommene Steuer, und zwar 64.000 fl. an landesfürstlicher Steuer, 11.000 fl. an Landesumlage über 1100 fl. an Bezirksumlage, über 20.000 fl. an Gemeindeumlage für Eisenerz und 7000 fl. für Hieslau konnten wider Erwarten der Gemeinden nicht eingebracht werden.

Sie können sich vorstellen, meine Herren, welches Erstaunen die autonomen Körperschaften des Bezirkes Eisenerz erfaßte, als sie von dem Wortlaute des Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1871 Kenntniß erhielten; das Budget der Gemeinden und des Bezirkes war umgestoßen, das Auskommen mit den präliminirten Einnahmen bei Weitem nicht gefunden und daher ein ungeheures Deficit zu decken, in Folge dessen durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf höhere Umlagen beschloffen werden müssen.

Ich glaube wohl die Zustimmung der meisten Mitglieder dieses hohen Hauses zu erlangen, wenn ich behaupte, daß es ein Akt der Willkühr sei (lebhafteste Zustimmung), wenn nach anderthalb Jahren eine Maßregel von



so großer Tragweite aufgehoben wird, welche nicht allein die Finanzlage einzelner Gemeinden, eines Bezirkes, sondern auch die finanziellen Interessen des Landes höchst empfindlich schädigt. Ich glaube auch auf die Zustimmung des hohen Hauses rechnen zu dürfen, wenn ich behaupte, daß dieser Akt der Willkür nicht stillschweigend oder dulddend hingenommen werden kann (Zustimmung), sondern daß jene Mittel erwogen werden müssen, durch deren Anwendung eventuell eine Zurücknahme der mehrerwähnten Ministerial-Berordnung vom 2. Juni 1871 erwirkt werden könnte.

Ich erlaube mir daher im Anschlusse an den vorliegenden Gesetz-Entwurf und in Verbindung mit einer diesfälligen, von den autonomen Körperschaften des Bezirkes Gijenez mir übergebenen, Petition einen Antrag zu stellen, der wohl als selbstständiger aufzufassen sein wird, dahin lautend (liest):

„In Erwägung, daß durch den Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Juni 1871, Z. 36.608 de 1870, die rechtskräftige Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums de dato 9. Dezember 1869, Z. 24.000, betreffend die Bemessung und Einhebung der von der k. k. priv. Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Einkommensteuer in willkürlicher Weise aufgehoben wurde und in Erwägung, daß hiedurch die finanziellen Interessen des Landes, des Bezirkes Gijenez und der Gemeinden des Bezirkes in sehr erheblichem Maße geschädigt erscheinen, wolle der hohe Landtag beschließen: es sei ein aus fünf Mitgliedern des Hauses bestehender Ausschuß zu wählen, welcher darüber zu berathen und dem Landtage Bericht zu erstatten habe, durch welche Mittel die Widerrufung des Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1871, Z. 36.608 angestrebt werden solle. (Beifall.)

Ich bitte den Herrn Landeshauptmann, diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, und behalte mir vor, seinerzeit denselben noch eingehender zu begründen.

(Während nachstehender Rede übernahm Landeshauptmann Dr. M. v. Kaiserfeld wieder den Vorsitz.)

Abg. **Graf Gleispach** (G.-G.-B.): Der Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Bischof ist so begründet, daß er einer weitem Unterstützung nicht mehr bedürfen wird, um das hohe Haus zu vermögen, den Antrag in weitere Behandlung zu nehmen.

Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es darum, weil ich mich in derselben bereits an einem andern Orte engagirt habe. Ich bedauere, daß die Presse in Graz gar keine Notiz von dem genommen hat, was ich in der Sitzung vom 15. Juni d. J. im

hohen Herrenhause gesprochen habe. Ich habe bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß die vitalsten Interessen des Landes, der Bezirke und der verschiedenen Gemeinden dadurch geschädigt werden, daß ihnen die gebührenden Zuflüsse von den Actien-Gesellschaften, welche dortselbst ihren Geschäftsbetrieb aber in Wien ihren Sitz haben, nicht zukommen, und habe auf die bereits mehrfach erwähnte Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 8. Dezember 1869 hingewiesen, indem ich mich darüber beklagte, daß von Seite der Behörden so wenig geschehen ist, um jener Entscheidung, die von der höchsten Stelle ausgegangen und unbedingt durchzuführen gewesen ist, gerecht zu werden. Diese Entscheidung mußte doch schon zu Anfang des Jahres 1870 in Rechtskraft erwachsen sein, gleichwohl hat bis heute eine Execution noch nicht stattgefunden; ich habe mich daher auch darüber beschwert, daß sich einer so mächtigen Association gegenüber Niemand findet, der requirt, während ein armer Steuerträger in der kürzesten Zeit soweit requirt wird, als nur immer möglich ist.

In jener Sitzung des Herrenhauses war zwar nicht Seine Excellenz der Herr Finanzminister, wohl aber der Herr Sectionschef zugegen, und ich habe Gründe zu glauben, daß die in Rede stehende Angelegenheit damals frisch in seinem Gedächtniß war. Nichts destoweniger hat er mir auf meine Anklage nicht geantwortet.

Ich habe gehofft, daß das h. Finanzministerium so viel Notiz von meinen Angaben nehmen werde, daß ich demnächst werde erfahren können, es sei endlich ein Auftrag von Seite des Ministeriums erlossen, um den erwähnten Ministerial-Erlaß nunmehr einmal durchzuführen; ich habe jedoch hierüber nichts erfahren, und die Herren können sich denken, in welches Erstaunen ich durch die heutige Mittheilung versetzt wurde, daß durch eine Ministerial-Berordnung vom 2. Juni d. J. jene vom Dezember 1869 wieder aufgehoben worden ist.

Meine Herren, dieß ist ein Fürgang, der Gott sei Dank bisher in unserer Administration noch neu ist; wohin soll es aber führen, wenn die höchste Instanz das wieder aufhebt, was bereits vor mehr als einem Jahre rechtskräftig von ihr selbst entschieden worden ist, und wenn jeder Minister das umstößt, was sein Vorgänger verfügt hat? (Beifall.) Unter solchen Verhältnissen werden unsere Rechtsanschauungen in der Administration bald eine Narrenjacke und begründete Rechtsansprüche nicht mehr als der Saß auf eine Karte im Hazardspiele sein. (Vermehrter Beifall.)

Der h. Landtag hat den Beruf und die Pflicht, in dieser Angelegenheit alles nur immer Mögliche zu thun, um diese Ungerechtigkeit zu repariren, wenn auch nicht besonders viel von den Schritten zu erwarten ist, welche



der h. Landtag machen wird. Wäre unser Landtag — natürlich ohne alle Beeinflussung — so zusammen gesetzt, wie der Mährische, er würde wahrscheinlich Sympathien finden (Zustimmung); unter den gegebenen Verhältnissen wird es schwerlich der Fall sein. Jedenfalls aber ist es unsere Aufgabe, derlei Vorgänge vor die Öffentlichkeit zu bringen, um sie für die Zukunft zu verhüten.

Ich unterstüge den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Zischok als einen selbstständigen, glaube aber, daß das vorliegende Gesetz nichts desto weniger angenommen werden muß. (Anhaltender Beifall.)

Abg. **Dr. Heilsberg** (Frohnleiten): Ich beantrage in formeller Beziehung,

„daß der Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Zischok dem bereits bestehenden Gemeinde-Ausschusse zugewiesen werde.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Zischok muß vorher in Druck gelegt und sodann in geschäftsordnungsmäßige Behandlung genommen werden; erst dann wird es an der Zeit sein, zu beschließen, welchem Ausschusse dieser Antrag zugewiesen ist.

Statthalter **Freiherr von Rübeck:** Ich bin nicht in der Lage, bereits heute über alle Daten, welche von den zwei geehrten Herren Abgeordneten vorgebracht wurden, nähere Aufklärung zu geben und werde dieß daher erst dann thun, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Leoben als selbstständiger Gegenstand zur Verhandlung kommen wird.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterst. des L.-A. **Herman:** Es wurde gelegentlich der Berathung eines früheren Gegenstandes, welcher dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen wurde, betont und als Motiv angeführt, daß im Gesetz-Entwurfe der Passus: „der Minister wird mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt, nicht enthalten sei; nur finde ich, daß dieser Passus bisher in den dießbezüglichen Gesetzen von dem steiermärkischen Landtage, wenigstens nicht jederzeit, aufgenommen wurde. Ich habe das Gesetz vom 7. Dezember 1869 vor mir, womit den Gemeinden Dreifaltigkeit und Unterrothschützen die Einhebung von Umlagen und zwar der Gemeinde Dreifaltigkeit per 105 Percent und der Gemeinde Unterrothschützen eine Gebühr von 91 Percent bewilligt wird, ferner ein Gesetz vom 10. December 1869 und bei beiden Gesetzen fehlt der besprochene Passus. Ich habe mir erlaubt, diesen Umstand anzuführen, damit das hohe Haus mit mehr Beruhigung zur Annahme des Gesetzes schreiten könne.

(Das Gesetz in Beilage Nr. 55 wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

**Bericht des Landes-Ausschusses wegen Regelung der Beziehungen der k. k. Universität in Graz zum botanischen Garten am Joanneum.**

(Beil. Nr. 57.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. Schloffer:** Ich beantrage, diesen Bericht dem Finanz-Ausschusse zuzuwiesen.“

Abg. **Karlon** (L.-B. Leibnitz): Ich erlaube mir dagegen den Antrag,

„daß das hohe Haus sogleich in die Vollberathung eingehe.“

Abg. **Frhr. v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich würde mich dringend für die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß aussprechen.

(Der Antrag auf Zuweisung an den Finanz-Ausschuß wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

**Der Antrag des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung eines Gründungs- und Jahresbeitrages für das Freitisch-Institut.**

(Beil. Nr. 58.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. Schloffer:** Ich beantrage, auch diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zuzuwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Wahl des Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten.**

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Das Scrutinium hat folgendes Resultat ergeben.

Als gewählt erscheinen:

Herr Baron von Washington	mit 46 Stimmen,
„ Dr. Gmeiner	„ 40 „
„ Graf Kottulinsky	„ 27 „
„ Graf Platz	„ 27 „
„ Plankensteiner	„ 26 „

Die nächst meisten Stimmen erhielten: Dr. Bretschko mit 15, Seidl mit 13 und Dr. Bošnjak mit 10 Stimmen.

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abg. Grafen von Platz und Genossen überreicht, lautend (liest):

„In Erwägung, daß im §. 23 der Anleitung für das Verfahren bei der Grund-Ertrags-Abschätzung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1869 angeordnet ist, daß zur Ermittlung der Preise der Aufwandsgegenstände aus den Jahren 1855 bis einschließlich 1869 Durchschnittspreise zu berechnen sind,



„während die Aufwandsgegenstände sich in einer fortwährend anhaltenden Steigerung befinden, daher der Durchschnittspreis der Vergangenheit für die Zukunft gar nicht maßgebend sein kann,

„in weiterer Erwägung, daß im §. 24 lit. a der oben erwähnten Anleitung die Bestimmung enthalten ist, es sei bei den Hauptkörnergattungen der Normalpreis aus dem Hauptdurchschnitte aller auf den Schätzungsbezirk Einfluß nehmenden Markttorte der angrenzenden Bezirke in dem Falle zu bilden, als im Schätzungsbezirke selbst kein Markttort liegt, ohne Rücksicht auf die Zufuhrkosten vom Erzeugungsorte zum Markttorte,

„wolle der hohe Landtag beschließen,

„es sei sich beim hohen k. k. Finanzministerium dahin zu verwenden, daß für die Aufwandsgegenstände nicht der Durchschnittspreis der letzten 15, rückichtlich 10 Jahre, sondern der Preis des Jahres 1869 als maßgebend anzusehen sei, und daß beim Durchschnittspreise der Hauptkörnergattungen die Zufuhrkosten vom Erzeugungsorte zum Markttorte in Abzug zu bringen seien.“

„Graz, am 25. September 1871.

„Leopold Graf Plaz, Heinrich Graf d'Alvernas, Alois Karlon, Ernst Gudenus, Dr. Heinrich Lehmann, Baron v. Washington, Dr. Dominikus, Dr. Bošnjak, Karl v. Adamovich, Josef Kahr, Kottulinski.“

Der Antrag wird in verfassungsmäßige Behandlung genommen werden.

Ich habe noch zu verkünden: der Finanzausschuß hält Mittwoch Vormittag um 10 Uhr eine Sitzung. Gegenstand: Unterrichts-Angelegenheiten.

Der Gemeinde-Ausschuß hat sich constituirt, den Herrn Abg. Dr. v. Conrad zum Obmann und den Herrn Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall zum Schriftführer gewählt.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag am 28. September um 10 Uhr Vormittags statt, weil mehrere Herren Abgeordnete morgen nach Pettau zur Ausstellung gehen und daher abgehalten sein dürften, am Mittwoch zu erscheinen.

### Tagesordnung:

Wahl des Ausschusses für Gegenstände juristisch-legislativer Natur.

Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeindeordnung der Stadt Marburg. (Beil. Nr. 56.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Mittel zur Hebung der Forstkultur des Landes. (Beil. Nr. 59.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, womit beantragt wird, die von Weiß über St. Ruprecht zum Bahnhofe Gleisdorf, dann die von Hartberg über Burgau und Fürstenfeld zur Eisenbahnstation Brunn führende Bezirksstraße II. Klasse in die Bezirksstraßen I. Klasse einzureihen, dagegen die dermalige Bezirksstraße I. Klasse von der ungarischen Grenze bei Fehring über Feldbach und St. Marein nach Graz als solche aufzulassen und als Bezirksstraße II. Klasse zu erklären. (Beil. Nr. 61.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Einreihung der von Gilli über St. Marein bis zur Einmündung in die Pölttschach-Windisch-Landsberger-Straße führenden Bezirksstraße in die I. Klasse. (Beil. Nr. 62.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Erhebung der Straße von Arnfels über den Nestelberg bis Heimschub zur Bezirksstraße I. Klasse. (Beil. Nr. 63.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)